

2. Verhaltensregeln und Hygiene im Feuerwehrhaus

2.1 Aufenthalt im Feuerwehrhaus

Das Betreten des Feuerwehrhauses ist grundsätzlich zu unterlassen, außer durch Mitglieder der Aktivmannschaft

- zum Ausrücken zu einem Einsatz oder
- als Mitglied einer vom Feuerwehrkommandanten im Feuerwehrhaus für die Dauer des Dienstes eingeteilten diensthabenden Mannschaft oder
- zur Durchführung unaufschiebbarer Tätigkeiten, die die unmittelbare Einsatzbereitschaft sicherstellen (z.B. KFZ-Reparaturen und Wartungen)

Das Feuerwehrhaus darf ferner nur durch eine unmittelbar notwendige Anzahl an Personen betreten werden!

Der Zutritt zu Feuerwehrhäusern ist im Speziellen untersagt für:

- Reservisten
- Risikopatienten gemäß der aktuell gültigen Definition des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
- Mitglieder der Feuerwehrjugend und der Kinderfeuerwehr
- Feuerwehrfremde Personen
- Erkrankte Feuerwehrmitglieder, egal welche Symptome sie verspüren oder aufweisen

Es sind ferner nur jene Bereiche und Räume zu betreten die für die Abwicklung des Einsatzes, des eingeteilten Dienstes oder der Verrichtung der unmittelbar notwendigen Tätigkeit betreten werden müssen.

All jene Bereiche und Räume, die nicht betreten werden müssen, sollten als gesperrt gekennzeichnet werden, um eine mögliche Kontamination nicht unmittelbar benötigter Bereiche zu vermeiden. Diese Kennzeichnung soll durch entsprechende Beschilderung und/oder Versperren erfolgen.

2.2 Verhaltensregeln beim Aufenthalt im Feuerwehrhaus

Besteht die Notwendigkeit sich im Feuerwehrhaus aufzuhalten, sind folgende Verhaltensregeln anzuwenden:

- Strenge Einhaltung persönlicher Hygiene: regelmäßiges, gründliches Händewaschen mit Seife, im Bedarfsfall Anwendung von Handdesinfektionsmittel, keine Berührung des Gesichts.
- Es sind nur jene Bereiche zu betreten, die für die Verrichtung der unaufschiebbaren Tätigkeit betreten werden müssen.
- Es ist ein Abstand zu anderen Personen von mindestens 1 Meter einzuhalten.
- Nicht unmittelbar notwendige Besprechungen sind zu unterlassen.
- Ein etwaiger Kantinenbetrieb ist bis zur Aufhebung durch den NÖ Landesfeuerwehrverband einzustellen.
- Es darf keine Nahrungsaufnahme im Feuerwehrhaus erfolgen, außer unter Wahrung strikter Hygienemaßnahmen und einer unmittelbaren Notwendigkeit (z.B. diensthabende Mannschaft)
- Die Zubereitung von Mahlzeiten soll weitgehend vermieden werden.
- Nach der Benützung des Feuerwehrhauses oder bei Dienstwechsel muss eine Reinigung und gegebenenfalls Desinfektion jener Bereiche durchgeführt werden, die benutzt wurden.

3.4 Schutz gefährdeter Feuerwehrmitglieder

Mitglieder des Reservestandes dürfen in der aktuellen Situation nicht, auch nicht für normalerweise zumutbare Tätigkeiten und Einsätze, herangezogen werden.